

**Haushaltsplan  
für den Geschäftsbereich  
des Ministeriums für Umwelt  
und Naturschutz, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz  
für das Haushaltsjahr  
2007**

**Hierzu:**

Beilage 1: Verpflichtungsermächtigungen

Beilage 2: Wirtschaftsplan des Landesbetriebes Wald und Holz NRW

## VERZEICHNIS

### der Behörden und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

#### A. Behörden

##### I. LANDESOBERBEHÖRDEN

1. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz - Kapitel 10 400 -
2. Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter - Kapitel 10 170 -

##### II. UNTERE LANDESBEHÖRDEN

1. 15 Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte im Kreise - Kapitel 10 170 -

#### B. Einrichtungen

1. Staatliches Veterinäruntersuchungsamt Arnsberg - Kapitel 10 410 -
2. Staatliches Veterinäruntersuchungsamt Detmold als Teil des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes OWL - Modellprojekt bis zum 31.12.2007 -, - Kapitel 10 410 -
3. Staatliches Veterinäruntersuchungsamt Krefeld als Teil der Arbeitsgemeinschaft des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes Rhein-Ruhr-Wupper (CVUA-RRW) - Kapitel 10 410 -
- 3.1 Lehranstalt für veterinärmedizinisch-technische Assistentinnen und Assistenten - Kapitel 10 410 -
4. Chemisches Landes- und Staatliches Veterinäruntersuchungsamt Münster - Kapitel 10 410 -
5. Nordrhein-Westfälisches Landgestüt - Kapitel 10 460 -

#### C. Landesbetriebe

1. Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Kapitel 10 260 -
- 1.1 Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung - Kapitel 10 261 -

## VORWORT

Zum Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz gehören folgende Aufgaben:

- I. Zentralabteilung (einschl. Stabsstelle Umwelt- und Verbraucherschutzkriminalität und Zentrale Vergabestelle)
- II. Landwirtschaft, Gartenbau, Ländlicher Raum (Verbesserung der Betriebs-, Produktions-, Markt-, Sozialstruktur und ökologischer Landbau, Agrarumwelt- und integrierte ländliche Entwicklungsförderung, ländliche Planungen, ländliche Siedlung, Dorferneuerung), Agrarordnung, insbesondere Verbesserung der Agrarstruktur, Flurbereinigung, Obere Flurbereinigungsbehörde
- III. Forsten, Naturschutz (Forst- und Holzwirtschaft, Waldökologie, Bodennutzungsschutz, Landschaftspflege und Naturschutz, Jagd, Fischerei)
- IV. Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Wasserwirtschaft (Gewässerschutz, Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz, Bodenschutz, Abfallwirtschaft, Altlasten, Aufsicht über Wasser- und Bodenverbände)
- V. Immissionsschutz (außer beim Bergbau und soweit die Zuständigkeit nicht anderen Ministerien zugewiesen ist), Gentechnik, Umweltmedizin
- VI. Verbraucherschutz (Verbraucherschutz, Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen, Tierseuchenbekämpfung, Tierschutz)
- VII. Fachübergreifende Umweltangelegenheiten, Nachhaltige Entwicklung

Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben

1. der ihm nachgeordneten Behörden und Einrichtungen sowie einiger Einrichtungen in anderen Geschäftsbereichen (z. B. Landesinstitut für den Öffentlichen Gesundheitsdienst);
2. der Bezirksregierungen;
3. der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen;
4. der Kreise und der kreisfreien Städte;
5. der Effizienzagentur.

### Kapitel 10 010 - Ministerium -

Das Ministerium gliedert sich in folgende Abteilungen:

Abteilung I:	Zentralabteilung
Abteilung II:	Landwirtschaft, Gartenbau, Ländlicher Raum
Abteilung III:	Forsten, Naturschutz
Abteilung IV:	Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Wasserwirtschaft
Abteilung V:	Immissionsschutz, Gentechnik, Umweltmedizin
Abteilung VI:	Verbraucherschutz
Abteilung VII:	Fachübergreifende Umweltangelegenheiten, Nachhaltige Entwicklung

### Vorbemerkung zu den Kapiteln 10 020 bis 10 090:

Für die verschiedenen Aufgabenbereiche sind die vorgesehenen Fördermittel in folgenden Kapiteln veranschlagt:

- Kapitel 10 020 - Allgemeine Bewilligungen
- Kapitel 10 030 - Agrarwirtschaft, Forstwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege
- Kapitel 10 040 - Verbraucherangelegenheiten
- Kapitel 10 050 - Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
- Kapitel 10 060 - Immissionsschutz und Gentechnik
- Kapitel 10 080 - Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes
- Kapitel 10 090 - Zuschüsse der Europäischen Gemeinschaft (EG)

### In Kapitel 10 020

sind die Einnahmen und Ausgaben veranschlagt, die entweder aufgrund Ihrer Zweckbestimmung nicht den übrigen Kapiteln zugeordnet werden können oder für die eine zentrale Veranschlagung aus haushaltssystematischen Gründen oder wegen der besseren Übersicht zweckmäßig ist.

Aus **Kapitel 10 030** werden gefördert:

1. Im Bereich der Agrarwirtschaft
  - die überbetrieblichen Maßnahmen (Absatzförderung für land- und ernährungswirtschaftliche Erzeugnisse usw.),
  - die Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben und sonstige einzelbetriebliche Investitionen und Maßnahmen,
2. Im Bereich der Forstwirtschaft
  - forstliche Maßnahmen von privaten und kommunalen Forstbetrieben im Hinblick auf die Bedeutung des Waldes für das Klima, die Reinhaltung der Luft, den Wasserhaushalt, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung sowie wegen seines volkswirtschaftlichen Nutzens,
  - Ersatz- und Ausgleichsleistungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
  - Fortbildung von Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern,
  - Organisation forstlicher Zusammenschlüsse.
3. Im Bereich der Holzwirtschaft
  - Strukturverbesserungsmaßnahmen in kleinen und mittelständischen, holzwirtschaftlichen Unternehmen (§ 60 Landesforstgesetz),
  - Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum,
  - Maßnahmen zur Verbesserung des Holzabsatzes und der Verwendung von Holz und Holzprodukten.
4. Im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege
  - Sicherung oder Herstellung eines ausgewogenen Naturhaushalts durch Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft, insbesondere durch Aufstellung und Ausführung von Landschaftsplänen sowie durch Biotopschutzprogramme,
  - Unterhaltung der Naturparke und bevorzugten Erholungsgebiete,
  - Leistungen des Landes im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
  - Ausgleichszahlungen in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen,

Aus **Kapitel 10 040** werden gefördert

- Verbraucheraufklärung, Verbraucherberatung, Verbraucherschutz,
- die Verbraucherzentrale NRW e.V.,
- der Schulmilchabsatz aus ernährungsphysiologischen Gründen.

Aus **Kapitel 10 050** werden gefördert

- naturnaher Wasserbau und Gewässerunterhaltung, Hochwasserschutz,
- Sicherstellung der Wasserversorgung,
- Abwassermaßnahmen und Verbesserung der Wasserqualität,
- Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL),
- Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -verwertung,
- Gefährdungsabschätzung, Untersuchung, Sanierung und Überwachung von Altlasten,
- Maßnahmen zum Bodenschutz.

Aus **Kapitel 10 060** werden gefördert

- Untersuchungen, Entwicklungen und Vorsorgemaßnahmen im Bereich des Immissionsschutzes einschließlich der Untersuchungen im Rahmen des Forschungsschwerpunktes "Immissionswirkungen auf Menschen und Natur" durch wissenschaftliche Hochschulen,
- die Umsetzung des Konzeptes "Umweltmedizin der Landesregierung Nordrhein-Westfalen"; Maßnahmen auf dem Gebiet des epidemiologischen und allgemeinen medizinischen Gesundheitsschutzes.

Aus **Kapitel 10 080** werden gefördert

Maßnahmen nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"

- Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung
- Überbetriebliche Maßnahmen,
- Flurbereinigung und freiwilliger Landtausch,
- Dorferneuerung,
- Einzelbetriebliche Maßnahmen,
- Marktstrukturverbesserungen,
- Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen,
- Forstliche Maßnahmen.

Für die Anmeldung des Landes zum Rahmenplan nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055) in der zzt. gültigen Fassung sind für die Gemeinschaftsaufgabe rd. 66,5 Mio. EUR für 2007 veranschlagt.

Aus **Kapitel 10 090** werden gefördert

- verschiedene Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft (EG) und Landesmittel sowie die Kofinanzmittel im Rahmen der EU-Verordnung "Ländlicher Raum".

### **Kapitel 10 170 - Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen -**

Die Landwirtschaftskammer fördert und betreut die Landwirtschaft und die Berufstätigen in der Landwirtschaft. Ihre Aufgaben ergeben sich im Einzelnen aus § 2 des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Land Nordrhein-Westfalen vom 11. Februar 1949 (GV. NRW. S. 53) in der zzt. gültigen Fassung. Nach § 6 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421) in der zzt. gültigen Fassung, ist der Direktor der Landwirtschaftskammer für den Bereich Landwirtschaft als Landesbeauftragter Landesoberbehörde. Nach § 9 Abs. 2 a.a.O. sind die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte im Kreise untere Landesbehörden. In dieser Eigenschaft führen der Direktor der Landwirtschaftskammer für den Bereich Landwirtschaft und die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der Kreisstellen Landesaufgaben durch.

Zur Erfüllung der Aufgaben der oder des Landesbeauftragten stellt die Landwirtschaftskammer ihre Dienstkräfte und Einrichtungen zur Verfügung.

Der Landwirtschaftskammer stehen zur Durchführung ihrer Aufgaben folgende Mittel zur Verfügung:

1. Als eigene Einnahmen  
die Umlagen nach dem Gesetz über eine Umlage der Landwirtschaftskammer im Lande Nordrhein-Westfalen vom 17. Juli 1951 (GV. NRW. S. 87), in der zzt. gültigen Fassung, Gebühren, Verwaltungs- und übrige Einnahmen, Zuschüsse von Kreisen und Gemeinden.
2. Zuweisungen des Landes  
als Verwaltungskostenerstattung zur Abgeltung der Verwaltungskosten, die der Landwirtschaftskammer entstehen, weil sie ihre Dienstkräfte und Einrichtungen der oder dem Landesbeauftragten zur Verfügung stellt.

Darüber hinaus ist der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen in ihrer Eigenschaft als Selbstverwaltungskörperschaft die Tierseuchenkasse als Sondervermögen zugeordnet.

### **Kapitel 10 260 - Landesforstverwaltung -**

Die Landesforstverwaltung ist sowohl für die Erhaltung und Vermehrung des Waldbestandes und die Sicherung seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen wie auch für die Holzwirtschaft und ihre Förderung verantwortlich, im Sinne der umfassenden Nachhaltigkeitsdefinition gemäß Landesforstgesetz (LFoG).

Die Landesforstverwaltung ist seit dem 1. Januar 2005 zweistufig aufgebaut. Sie besteht aus dem Ministerium und dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW (s. hierzu Beilage 2 - Wirtschaftsplan des Landesbetriebes Wald und Holz NRW -).

Die Aufgaben des Landesbetriebs ergeben sich aus dem 2005 novellierten Landesforstgesetz und der Betriebssatzung. Seine Aufgaben untergliedern sich in den drei Geschäftsfeldern Landeseigener Forstbetrieb, Forstliche Dienstleistungen und Hoheit.

Dazu gehören u.a.:

- der Betrieb von 5 Jugendwaldheimen gemäß § 60 Nr. 3 LFoG,
- die Holzwirtschaft,
- der Pflanzenschutz für Forstpflanzen und -saatgut sowie phytosanitäre Gesundheitszeugnisse für Holz und daraus erstellte Produkte etc.

Seit dem 1. Januar 2004 besteht der erste nordrhein-westfälische Nationalpark in der Eifel auf Staatswaldflächen. Er umfasst rd. 11.000 ha und wird durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW verwaltet.

Durch das Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur in NRW vom 6. Dezember 2006 (GV.NRW. S. 622) wird die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten zum 1. Januar 2007 aufgelöst. Die Aufgaben "Waldökologie, Forsten und Jagd" und "Projekte zur nachhaltigen Nutzung" der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten werden auf den Landesbetrieb Wald und Holz übertragen.

Durch das Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur in NRW vom 6. Dezember 2006 (GV.NRW. S. 622) wird das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd zum 1. Januar 2007 aufgelöst. Die vom Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd wahrgenommenen "Aufgaben nach dem Forstvermehrungsgesetz" werden auf den Landesbetrieb Wald und Holz übertragen.

### **Kapitel 10 261 - Landesforstverwaltung - Bereiche Obere Jagdbehörde, Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung sowie Förderung des Jagdwesens -**

Als Teil der übertragenen Aufgabe "Waldökologie, Forsten und Jagd" der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung geht die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung auf den Landesbetrieb Wald und Holz NRW über.

Darüber hinaus wird die vom Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd wahrgenommene Aufgabe "Obere Jagdbehörde" auf den Landesbetrieb Wald und Holz NRW übertragen.

### **Kapitel 10 310 - Verwaltung der Grundstücke für Zwecke der Landschaftspflege und des Naturschutzes -**

Die für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege erworbenen Grundstücke umfassen rd. 7.950 ha. Davon entfallen allein auf die Naturschutzgebiete "Amtsvenn/Hündfelder Moor" 450 ha, "Zwillbrocker Venn" 156 ha sowie auf die Naturschutzgebiete "Großes Torfmoor", "Hevearm des Möhnesees", "Doberg", "Artenschutzgewässer Hävener Marsch", "Lüsekamp-Niederung", das Feuchtgebiet "Emsrückhaltebecken bei Steinhorst" rd. 500 ha und auf Feuchtwiesenschutzgebiete rd. 1557 ha.

Weitere Naturschutzflächen, die in Flurbereinigungsverfahren erworben wurden, werden nach Zuteilung in die Verwaltung des Landes übergehen.

Die landeseigenen Naturschutzgebiete werden von den Bezirksregierungen verwaltet, mit Ausnahme des "Großen Torfmoores", für das der Kreis Minden-Lübbecke zuständig ist.

### **Kapitel 10 400 - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz -**

Durch das Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur in Nordrhein-Westfalen vom 6. Dezember 2006 (GV.NRW. S. 622) wird das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz als Landesoberbehörde nach § 6 Landesorganisationsgesetz zum 1. Januar 2007 errichtet.

Gleichzeitig werden durch das Gesetz zum 1. Januar 2007 das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd, das Landesumweltamt und Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten aufgelöst.

Die diesen Dienststellen bisher übertragenen Aufgaben werden, mit Ausnahme

- der Aufgaben der Oberen Jagdbehörde,
- der Aufgaben nach dem Forstvermehrungsgutgesetz,
- der Verwaltung des Sondervermögens der Tierseuchenkasse,
- der Vollzugsaufgaben nach dem Wasserentnahmeentgeltgesetz,
- der Vollzugsaufgaben gemäß § 39 Landesabfallgesetz,
- der Vollzugsaufgaben nach dem Abwasserabgabengesetz,
- der Vollzugsaufgaben nach dem Gentechnikgesetz,
- der Berufsbildung nach der zweiten Berufsbildungs-Zuständigkeitsverordnung,
- der Aufgaben Fischerei und Gewässerökologie,
- der Aufgaben Waldökologie, Forsten und Jagd und
- der Projekte zur nachhaltigen Nutzung

auf das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz übertragen.

Außerdem gehen die den Bezirksregierungen übertragenen Aufgaben und Aufsichtsbefugnisse auf dem Gebiet der Veterinärangelegenheiten, der Lebensmittel- und der Futtermittelüberwachung auf das neue Landesamt über.

Das Landesamt nimmt landesweit bedeutsame Verbraucherschutz- und Umweltaufgaben, insbesondere im Rahmen der Fachbereiche Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Immissionsschutz, Naturschutz und Landschaftspflege sowie Wasserwirtschaft wahr. In den beiden vorgenannten Bereichen nimmt das Landesamt wissenschaftliche Aufgaben und die Beratung des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, der Dienststellen seines Geschäftsbereiches und, soweit erforderlich, die Beratung Träger öffentlicher Verwaltung und der Gerichte wahr.

Darüber hinaus nimmt das Landesamt im Bereich des Verbraucherschutzes, insbesondere auf dem Gebiet der Veterinärangelegenheiten sowie der Lebensmittel- und der Futtermittelüberwachung, nach Maßgabe bestehender Zuständigkeitsvorschriften landesweit bedeutsame hoheitliche Aufgaben wahr. Die Aufgaben und Aufsichtsbefugnisse auf dem Gebiet der Veterinärangelegenheiten sowie der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung nimmt das Landesamt als Sonderordnungsbehörde im Sinne des § 12 Ordnungsbehördengesetz wahr.

### **Kapitel 10 410 - Staatliche Veterinäruntersuchungsämter, Chemisches Landes- und Staatliches Veterinäruntersuchungsamt Münster -**

Die Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter und das Chemische Landes- und Staatliche Veterinäruntersuchungsamt Münster führen auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes und der Tiergesundheit Untersuchungen durch, für die besondere technische Hilfsmittel (Laboratoriumseinrichtungen) erforderlich sind. Sie führen Untersuchungen von tierischen Lebensmitteln sowie Untersuchungen auf dem Gebiet des Fleisch- und Geflügelhygienerechts, der Tierseuchenbekämpfung, der Tiergesundheit und des Tierschutzes durch und erstellen die in diesem Zusammenhang erforderlichen Gutachten. Das Staatliche Veterinäruntersuchungsamt Detmold ist amtliche Radioaktivitätsmessstelle für den Regierungsbezirk Detmold.

Das Chemische Landes- und staatliche Veterinäruntersuchungsamt Münster nimmt darüber hinaus die Untersuchung von sonstigen Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln, Bedarfsgegenständen, Erzeugnissen der Weinwirtschaft und Arzneimitteln vor. Auf der Basis dieser Tätigkeit werden im Auftrag des Landes Entwicklungsarbeiten durchgeführt, deren Ergebnisse allen einschlägigen Stellen in Nordrhein-Westfalen zu Gute kommen. Beim Chemischen Landes- und Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt Münster ist das Benutzer-Service-Zentrum (BSZ) für das Informations- und Kommunikationssystem Lebensmittelüberwachung (ILM) eingerichtet.

Im Rahmen eines bis zum 31.12.2007 befristeten Modellprojektes ist das Staatliche Veterinäruntersuchungsamt Detmold Teil der Arbeitsgemeinschaft "Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt OWL" der auch das Chemische Untersuchungsamt der Stadt Bielefeld und das Chemische und Lebensmitteluntersuchungsamt des Kreises Paderborn angehören.

Zum 1. Januar 2007 wird das Staatliche Veterinäruntersuchungsamt Krefeld mit der angegliederten Lehranstalt für veterinärmedizinisch-technische Assistentinnen und Assistenten Teil der Arbeitsgemeinschaft "Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Rhein-Ruhr-Wupper (CVUA - RRW)".

In dieser Arbeitsgemeinschaft arbeiten

- das Staatliche Veterinäruntersuchungsamt Krefeld,
- das Chemische und Geowissenschaftliche Institut der Stadt Essen,
- das Chemische Untersuchungsinstitut Bergisches Land der Stadt Wuppertal sowie
- das Institut für Lebensmitteluntersuchungen und Umwelthygiene des Kreises Wesel

auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages arbeitsteilig zusammen.

### **Kapitel 10 460 - Nordrhein-Westfälisches Landgestüt -**

Aufgabe des Nordrhein-Westfälischen Landgestüts ist, den Pferdezüchtern und Pferdezüchterinnen des Landes gute, den jeweiligen Anforderungen entsprechende Hengste zur Bedeckung ihrer Stuten zur Verfügung zu stellen. Diese Hengste werden im ganzen Lande auf Deckstellen verteilt.

Die Voraussetzungen für die nach den tierzuchtrechtlichen Vorschriften geforderten Leistungsprüfungen für Landbeschäler und Privathengste sind gegeben. Die Prüfungsgruppen betragen gemäß den gesetzlichen Vorschriften mindestens 15 Junghengste. Der Zuchteinsatz dieser Hengste erfolgt nach bestandener Hengstleistungsprüfung.

Zur Förderung der Landespferdezucht unterhält das Nordrhein-Westfälische Landgestüt zwei Besamungsstationen für Pferde. In diesen Einrichtungen wird die künstliche Besamung von Stuten mittels Tiefgefriersperma und Frischsamenübertragung allen Pferdezüchtern und Pferdezüchterinnen des Landes angeboten.

Die Deutsche Reitschule ist in das Nordrhein-Westfälische Landgestüt integriert und fördert den deutschen Reitsport überregional durch

- Ausbildung von Reitlehrern und Reitlehrerinnen in Grund- und Wiederholungslehrgängen,
- Lehrgänge für qualifizierte Reiter und Reiterinnen als Vorbereitung für den Einsatz im nationalen Turniersport,
- Aus- und Fortbildungslehrgänge für Amateurausbilder/-ausbilderinnen, Turnierrichter/-richterinnen und Parcourschefs/-chefinnen,
- Vorbereitungslehrgänge zur Pferdewirtschaftsmeister/-meisterinnenprüfung,
- Vorbereitungslehrgänge zur Zwischen- und Abschlussprüfung - Pferdewirt bzw. Pferdewirtin -,
- Ausbildung geeigneter Pferde in allen Disziplinen.

#### **Kapitel 10 900 - Versorgung der Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe, des früheren Reiches sowie deren Hinterbliebenen -**

Die Gesamtzahl der Versorgungsempfängerinnen/Versorgungsempfänger im Einzelplan 10 beträgt nach dem Haushaltsplan 2006:

Ist-Stand am Anfang des Haushaltsjahres 2006	1.657
Voraussichtlich im Haushaltsjahr 2007 eintretende Bestandsveränderung	10
Voraussichtlicher Stand am Schluss des Haushaltsjahres 2007	1.667

Im Einzelnen ist die Zahl der Versorgungsempfängerinnen/Versorgungsempfänger in den Erläuterungen zum Kapitel 10 900, gegliedert nach Ruhegehaltsempfängerinnen/Ruhegehaltsempfängern und Hinterbliebenen, angegeben.

#### **Personalsoll des Einzelplans 10**

Bezeichnung	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer Dienst	Einfacher Dienst	Insgesamt 2007	Insgesamt 2006	+/-
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	510 -220	668 -579	17 -122	30 —	1.225	2.146	-921
Beamtete Hilfskräfte	— -4	2 -3	— —	— —	2	9	-7
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	92 -42	360 -498	789 -852	388 -20	1.629	3.041	-1.412
<b>Titelgruppen</b>							
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	4 +4	3 +3	— —	— —	7	—	+7
Beamtete Hilfskräfte	— —	— —	— —	— —	—	—	—
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	1 +1	2 +2	9 -40	— —	12	49	-37
<b>Insgesamt</b>	<b>607 -261</b>	<b>1.035 -1.075</b>	<b>815 -1.014</b>	<b>418 -20</b>	<b>2.875</b>	<b>5.245</b>	<b>-2.370</b>
<b>Nachrichtlich:</b>							
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst	213 -61	32 -78	— -15	— —	245	399	-154
Auszubildende	— —	— —	— —	302 -144	302	446	-144
Leerstellen	17 -3	14 -15	25 -9	— —	56	83	-27

Das Stellensoll 2006 berücksichtigt die Umsetzung von drei Planstellen von Kapitel 10 010 in das Kapitel 12 010 gemäß § 50 Abs. 1 LHO.

## Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Einzelplans 10

### - Einnahmen -

Kap. /	Bezeichnung	Steuern und steuer- ähnliche Abgaben (TEUR)	Verwaltungs- einnahmen (TEUR)	Übrige Einnahmen (TEUR)	Summe Einnahmen (TEUR)
10 010	Ministerium	–	212,1	–	212,1
10 020	Allgemeine Bewilligungen	7.405,4	9.309,6	6.438,4	23.153,4
10 021	Maßnahmen nach dem Strukturhilfegesetz	–	–	–	–
10 030	Agrarwirtschaft, Forstwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege	–	–	35.377,4	35.377,4
10 040	Verbraucherangelegenheiten	–	58,0	–	58,0
10 050	Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz	110.457,2	5,0	17.142,0	127.604,2
10 060	Immissionsschutz und Gentechnik	–	–	–	–
10 080	Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes	–	–	40.437,7	40.437,7
10 090	Zuschüsse der Europäischen Gemeinschaft (EG)	–	–	42.063,0	42.063,0
10 110	Ehemaliges Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd (ohne Sondervermögen "Tierseuchenkasse") - Bereich Ernährungswirtschaft -	–	–	–	–
10 111	Ehemaliges Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd - Bereich Jagd -	–	–	–	–
10 120	Ehemaliges Landesumweltamt, ehemalige Staatliche Umweltämter	–	–	–	–
10 130	Ehemalige Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten	–	–	–	–
10 131	Ehemalige Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten - Bereich Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung -	–	–	–	–
10 140	Ehemalige Ämter für Agrarordnung	–	–	–	–
10 170	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen und Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter	–	3.735,6	8.764,4	12.500,0
10 260	Landesforstverwaltung	–	987,8	–	987,8
10 261	Landesforstverwaltung - Bereiche Obere Jagdbehörde, Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung sowie Förderung des Jagdwesens	2.474,7	33,1	21,5	2.529,3
10 310	Verwaltung der Grundstücke für Zwecke der Landschaftspflege und des Naturschutzes	–	394,6	–	394,6
10 400	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz	–	930,0	37,0	967,0
10 410	Staatliche Veterinäruntersuchungsämter, Vet.- MTA-Lehranstalt, Chemisches Landes- und Staatliches Veterinäruntersuchungsamt Nordrhein-Westfalen	–	5.598,5	3.351,6	8.950,1
10 460	Nordrhein-Westfälisches Landgestüt	–	3.184,0	20,0	3.204,0
10 900	Versorgung der Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe, des früheren Reiches sowie deren Hinterbliebenen	–	10,0	7.121,8	7.131,8
Gesamtsumme Haushaltsjahr 2007		120.337,3	24.458,3	160.774,8	305.570,4
Gesamtsumme Haushaltsjahr 2006		199.882,1	33.582,5	175.811,6	409.276,2
gegenüber 2006 mehr(+) oder weniger(–)		-79.544,8	-9.124,2	-15.036,8	-103.705,8



**- Ausgaben -**

Kap. /	Bezeichnung	Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben	Schulden- dienst	Zuweisungen u.Zuschüsse für laufende Zwecke	Ausgaben für Investi- tionen	Besondere Finan- zierungs- ausgaben	Summe Ausgaben
		(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)
10 010	Ministerium	24.734,8	8.186,0	-	-	636,6	-	33.557,4
10 020	Allgemeine Bewilligungen	2.049,0	473,2	-	43.544,9	15.433,0	-1.200,0	60.300,1
10 021	Maßnahmen nach dem Strukturhilfegesetz	-	-	-	-	-	-	-
10 030	Agrarwirtschaft, Forstwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege	-	1.641,0	-	31.537,5	4.615,0	-	37.793,5
10 040	Verbraucherangelegenheiten	35,0	180,3	-	10.760,0	-	-	10.975,3
10 050	Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz	-	15.412,3	-	70.340,0	78.460,0	-	164.212,3
10 060	Immissionsschutz und Gentechnik	-	3.590,0	-	530,0	1.562,2	-	5.682,2
10 080	Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes	-	-	-	25.300,2	41.199,8	-	66.500,0
10 090	Zuschüsse der Europäischen Gemeinschaft (EG)	-	393,0	-	65.274,8	5.925,2	-	71.593,0
10 110	Ehemaliges Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd (ohne Sondervermögen "Tierseuchenkasse") - Bereich Ernährungswirtschaft -	-	-	-	-	-	-	-
10 111	Ehemaliges Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd - Bereich Jagd -	-	-	-	-	-	-	-
10 120	Ehemaliges Landesumweltamt, ehemalige Staatliche Umweltämter	-	-	-	-	-	-	-
10 130	Ehemalige Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten	-	-	-	-	-	-	-
10 131	Ehemalige Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten - Bereich Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung -	-	-	-	-	-	-	-
10 140	Ehemalige Ämter für Agrarordnung	-	-	-	-	-	-	-
10 170	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen und Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter	-	-	-	95.600,0	-	-	95.600,0
10 260	Landesforstverwaltung	-	275,0	-	46.611,9	2.200,1	-	49.087,0
10 261	Landesforstverwaltung - Bereiche Obere Jagdbehörde, Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung sowie Förderung des Jagdwesens	951,9	600,7	-	997,3	20,0	-	2.569,9
10 310	Verwaltung der Grundstücke für Zwecke der Landschaftspflege und des Naturschutzes	-	561,1	-	-	5,0	-	566,1
10 400	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz	44.114,4	20.127,0	-	-	1.834,7	311,0	66.387,1
10 410	Staatliche Veterinäruntersuchungsämter, Vet.- MTA-Lehranstalt, Chemisches Landes- und Staatliches Veterinäruntersuchungsamt Nordrhein-Westfalen	21.402,9	13.077,6	-	694,1	2.449,4	199,1	37.823,1
10 460	Nordrhein-Westfälisches Landgestüt	2.386,7	1.899,3	-	-	324,0	22,9	4.632,9
10 900	Versorgung der Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe, des früheren Reiches sowie deren Hinterbliebenen	58.457,5	-	-	-	-	-	58.457,5
Gesamtsumme Haushaltsjahr 2007		154.132,2	66.416,5	-	391.190,7	154.665,0	-667,0	765.737,4
Gesamtsumme Haushaltsjahr 2006		264.030,5	100.829,1	-	375.208,9	165.486,7	883,8	906.439,0
gegenüber 2006 mehr(+) oder weniger(-)		-109.898,3	-34.412,6	-	+15.981,8	-10.821,7	-1.550,8	-140.701,6

Das Soll 2006 berücksichtigt die Umsetzung gemäß § 50 Abs. 1 LHO in das Kapitel 12 010 in Höhe von 155.800 EUR.